



Abwasserreglement

Vom Gemeinderat erlassen am:

02. Oktober 2012

I. Nachtrag erlassen am:

03. Juli 2018

In Kraft ab:

01. Januar 2019

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹ folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Gommiswald.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Werkleitungskataster Abwasser.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Werkleitungskataster Abwasser erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4

Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Schmutz- und Meteorwasser-Kanalisation (nachfolgend Kanalisation genannt) und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen im Alleingang oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden;
- b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser in Anlehnung an den GEP;
- c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.

¹ sGS 752.2

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf. Die öffentlichen Abwasseranlagen werden im GEP dargestellt.

Art. 5

Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) private Anschlussleitungen;
- b) private Sammelleitungen;
- c) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- d) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und/oder Retentionsanlagen.

Art. 6

Mitbenützung und Übernahme

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7

Versicherung und Einleitung

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen, die Retention und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist².

Der Grundeigentümer kann verpflichtet werden, Retentionsanlagen zu erstellen.

Art. 8

Sickerwasser aus Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9

Erstellung durch die Gemeinde

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen mittels vertraglicher Regelung zur Abtretung privater Rechte oder im Rahmen der Enteignungsgesetzgebung.

² Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (SGS 752.2)

Erstellung durch die
Grundeigentümer

Art. 10

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes, des Baugesetzes und des Strassengesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Zuständigkeit

Art. 11

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist³.

3. Private Anschlussleitungen

Begriff

Art. 12

Als private Anschlussleitung gilt das Leitungsstück vom anzuschliessenden Objekt bis zur öffentlichen Kanalisation inklusive Anschlussstelle.

Grundsätze

Art. 13

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

Erstellung

Art. 14

Die Anschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.

Die Gemeinde genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber, die Verlegungstiefe sowie das Gefälle und bestimmt die Art des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation. Sie kann insbesondere Einlaufschächte, Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Kostentragung

Art. 15

Der Grundeigentümer trägt die Kosten für:

- a) Die Erstellung der privaten Anschlussleitungen und den Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- b) Private Retentionsanlagen;
- c) Das Eindecken und Einmessen der Leitung;

³ Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

- d) Die einwandfreie Wiederherstellung des öffentlichen Grundes, einschliesslich allfällige Trag- und Deckschicht der Strasse;
- e) Die Folgekosten bei Unterlassung der Meldung zur Abnahme, insbesondere für allfällige Öffnungen und das Wiedereindecken des Grabens.

Art. 16

Eigentum und Unterhalt

Anschlussleitungen oder private Sammelleitungen stehen im Eigentum der Grundeigentümer. Sie haben für den Unterhalt der Leitungen zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.

Die Gemeinde kann die Reparatur und die Erneuerung der privaten Anschlussleitungen und Sammelleitungen anordnen, wenn Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nachkommen. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

4. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 17

Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 18

Unterhalt

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten und mit fachkundigem Personal zu betreiben.

Art. 19

Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 20

Zuständigkeit

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 21

Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen, die Retention und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;

e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Art. 22

Gesuche

Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 23

Abwassertechnische
Voraussetzungen

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 24

Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Art. 25

Kontrolle und Abnahme

Der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) Versickerungs- und Retentionsanlagen vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Art. 26

Werkleitungskataster
Abwasser

Der Gesuchsteller hat der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle vor der Abnahme einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

Der Gemeinderat kann bei bestehenden Anschlussleitungen jederzeit Ausführungspläne verlangen.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 27

Mittel

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) einmalige Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Erschliessungsbeiträge;
- d) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Art. 28

Gemeinderechnung

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung⁴ gedeckt.

2. Gebühren

Art. 29⁵

Grundgebühr
a) allgemein

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Meteorwasserleitungen) eingeleitet wird, hat der Grundeigentümer jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.

Die Grundgebühr wird nach der zonengewichteten Grundstückfläche festgesetzt. Der zonenspezifische Anteil beträgt in der:

- Wohnzone W10.5	0.4
- Wohnzone W11.0	0.5
- Wohnzone W13.0	0.6
- Wohn- und Gewerbezone WG11.0	0.5
- Wohn- und Gewerbezone WG13.0	0.6
- Arbeitszone A13.0	0.8
- Arbeitszone A18.0	0.8
- Kernzone K13.0	0.8
- Kernzone K14.0	0.8
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	0.8
- Intensiverholungszone Camping IC	0.8
- Intensiverholungszone Reitsport IR	0.2

⁴ Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SGS 151.53)

⁵ Geändert durch I. Nachtrag vom 03.07.2018

- Intensiverholungszone Sport IS 0.2
- Intensiverholungszone Badeanlage IB 0.3
- Freihaltezone FiB O 0.2

Die Strassenflächen, die in die öffentliche Kanalisation entwässern, können ebenfalls mit der Grundgebühr belastet werden. Die gewichtete Strassenfläche wird mit einem dem Versiegelungsgrad entsprechenden Gewichtungsfaktor bestimmt.

Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen oder Baugrubenentwässerungen, erhebt der Gemeinderat eine Gebühr für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gebühr bemisst sich nach der tatsächlich eingeleiteten Wassermenge.

Art. 30

b) ausserhalb Bauzonen

Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, ist für die Bemessung der Grundgebühr die Grundfläche der angeschlossenen Gebäude multipliziert mit dem Faktor 3.0 massgebend.

Art. 31

Schmutzwassergebühr
a) allgemein

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, hat der Grundeigentümer eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten. Zweikreissysteme (z.B. Regenwassersammelanlagen) sind gebührend zu berücksichtigen und mit separaten Wasserzählern auszurüsten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 32

b) Betrieb

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Grundeigentümer kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 33

c) Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann auf eigene Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 34

Gebührensätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Art. 35

Gebäudebeitrag

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, bezahlt der Eigentümer einen einmaligen Beitrag von 25‰ des Neuwertes.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁶ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 36

Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 25 ‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00 zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁷ und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Art. 37

Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Der Umstand, dass auf einem Grundstück anfallendes nicht verschmutztes Abwasser nicht über die öffentlichen Abwasseranlagen beseitigt werden darf⁸, rechtfertigt allein noch keine Reduktion der Beiträge.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe
- b) Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- c) Kirchen und Kapellen;
- d) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

⁶ sGS 873.1

⁷ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

⁸ Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)

4. Erschliessungsbeiträge

Art. 38

Erschliessungsbeiträge

Bei Erschliessungen von Grundstücken durch öffentliche Abwasseranlagen wie Kanäle, Pumpwerke und Versickerungsanlagen haben die Grundeigentümer Beiträge in der Höhe der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen Dritter zu leisten.

Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss nach dem Strassengesetz durchgeführt.

Auf das Kostenverlegungsverfahren kann verzichtet werden, wenn die Kostentragung durch Vertrag geregelt ist.

Art. 39

Gesetzliches Pfandrecht

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁹.

5. Gemeinsame Vorschriften

Art. 40

Steuern und Abgaben

Die Gemeinde verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 41

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Gebäudebeiträge bei Baubeginn;
- b) Erschliessungsbeiträge bei der Erschliessung des Grundstückes;
- c) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Art. 42

Rechnungsstellung

Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Grundgebühr und die Schmutzwassergebühr werden periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Gebührenpflichtig ist, wer zu Beginn des Kalenderjahres im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist. Bei Handänderungen oder Mieterwechsel sind Zwischenabrechnungen auf Gesuch hin möglich.

⁹ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Art. 43

Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

Art. 44

Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugssinnsatz für Steuerbeträge¹⁰ zu verzinsen.

Art. 45

Verjährung

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

V. Verschiedene Bestimmungen**Art. 46**

Gewässerschutzpolizei

Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 47

Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 48**Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement der Gemeinde Gommiswald vom 20. November 2001 wird aufgehoben.

Das Abwasserreglement der Gemeinde Ernetswil 14. Januar 2002 wird aufgehoben.

Das Abwasserreglement der Gemeinde Rieden vom 29. November 2001 wird aufgehoben.

¹⁰ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (SGS 811.14)

Übergangsbestimmungen	<p>Art. 49</p> <p>Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.</p> <p>Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen der bisherigen Abwasserreglemente abzurechnen.</p>				
Vollzugsbeginn	<p>Art. 50</p> <p>Dieses Reglement wird ab dem 1. Januar 2013 angewendet.</p>				
Fakultatives Referendum	<p>Art. 51</p> <p>Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</p>				
Genehmigungsvermerke					
Erlass	<p>Vom Gemeinderat Gommiswald am 02. Oktober 2012 erlassen.</p> <p>Gemeinderat Gommiswald</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Gemeindepräsident</td> <td style="width: 50%;">Gemeindeschreiber</td> </tr> <tr> <td>signiert Peter Göldi</td> <td>signiert Rolf Thoma</td> </tr> </table>	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber	signiert Peter Göldi	signiert Rolf Thoma
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber				
signiert Peter Göldi	signiert Rolf Thoma				
Fakultatives Referendum	<p>Vom 22. Oktober 2012 bis 30. November 2012 dem fakultativen Referendum unterstellt.</p>				
I. Nachtrag	<p>Vom Gemeinderat Gommiswald am 03. Juli 2018 erlassen.</p> <p>Gemeinderat Gommiswald</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Gemeindepräsident</td> <td style="width: 50%;">Gemeindeschreiber</td> </tr> <tr> <td>signiert Peter Hüppi</td> <td>signiert Rolf Thoma</td> </tr> </table>	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber	signiert Peter Hüppi	signiert Rolf Thoma
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber				
signiert Peter Hüppi	signiert Rolf Thoma				
Fakultatives Referendum	<p>Vom 13. August bis 21. September 2018 dem fakultativen Referendum unterstellt.</p>				